

Der wandernde Sonntag

Die kleine italienische Erzdiözese Camerino, in der Nähe von Ancona, hat ein bemerkenswertes Privileg erhalten¹. Für Pfarreien und Siedlungen kann nun ein *Wochentag* – auch nur der Vormittag oder Nachmittag – durch den Ordinarius festgesetzt werden, an dem die Gläubigen in der Kirche ihres Ortes die Verpflichtung zur *Sonntagsmesse* erfüllen können. *Conditio sine qua non* ist, daß zwei Priester zur Verfügung stehen, der eine für Predigt und Feier der heiligen Messe, der andere für den Beichtstuhl. Der Priester kann also mit einer Gemeinde auch am Wochentag Sonntag feiern.

Die Vorteile

Am Sonntag ist der Priester vielfach überbeschäftigt, vor allem dann, wenn er die Kirchen mehrerer kleiner Dörfer und Gemeinden zu betreuen hat. Während der Woche aber ist er, wenigstens in kleinen Ortschaften, längst nicht ausgelastet. Dem sucht das Privileg Abhilfe zu schaffen. Der Sonntag wird für den Priester entlastet. Er braucht nicht mehr gleich nach der heiligen Messe aufzubrechen und zum zweiten und dritten Ort zu gehen oder zu fahren. Die Gläubigen haben nicht mehr einen hastig durchreisenden Priester, der immer auf die Uhr schauen muß, haben nicht mehr einen möglichst schnell erledigten Gottesdienst. Die liturgische Feier des Gottesdienstes und der Sakramentenspendung kann besser zur Entfaltung gebracht werden. Für die Predigt ist immer Zeit, auch für die Taufe, für die Ehevorbereitung, für die Christenlehre. Die Beichte wird aus der Hast befreit und vermag leichter Seelsorge zu werden.

Die Praxis

Zur Erzdiözese Camerino gehören 174 Pfarreien und etwa 155 Priester. Wenn die sehr wenigen Pfarreien mit 1000–2000 Seelen abgezogen werden, so beträgt die durchschnittliche Zahl der Gläubigen je Pfarrei ungefähr 300 Seelen. Doch selbst diese kleineren Pfarreien sind noch in mehrere Siedlungen aufgesplittert, was seinen Grund darin hat, daß die Bevölkerung bei bergigen und kargen Bodenverhältnissen von der Landwirtschaft lebt.

Wie wurde von diesen Gemeinden die neue Regelung aufgenommen? Der Klerus von Camerino hieß die neue Ordnung willkommen. Schwieriger war es mit der Bevölkerung. Orte, die bisher eine Sonntagsmesse hatten, verzichteten nicht gern darauf. Darum begann die Neuordnung zunächst in ganz kleinen Siedlungen, die bisher am Sonntag keine Messe hatten, obwohl sie darum baten. Auch jetzt haben die Gläubigen dieser Siedlungen zwar sonntags keine Messe, wohl aber an einem Tag während der Woche, und zwar so, daß sie dadurch ihre Sonntagspflicht erfüllen können. Sie brauchen nicht mehr am Sonntag die Kirche eines Nachbarortes zu besuchen. Zugleich erfahren sie, daß der Priester an diesen sonntäglichen Wochentagen mehr Zeit für sie hat als früher am eigentlichen Sonntag. Er bleibt wenigstens einen halben Tag bei ihnen, wenn nicht einen ganzen. Es ist genügend Zeit zur Begegnung da. Die Gläubigen können zum Priester kommen und der Priester kann sie besuchen, auch die Alten und Kranken.

Der wandernde Sonntag in der Diaspora und in priesterarmen Gebieten

Den Ordinarien in den Heidenmissionen wird in Nummer 17 der neuen apostolischen Fakultät (in Geltung seit dem 1. Januar 1961) ganz allgemein die Erlaubnis erteilt, die Feier des Sonntagsgottesdienstes an Wochentagen zu gestatten, und

¹ Das Privileg wurde am 24. 5. 1963 durch die Sacra Congregatio Concilii dem Erzbischof v. Camerino für 5 Jahre erteilt.

zwar so, daß die Gläubigen ihrer Sonntagspflicht an diesem Wochentag genügen können². Die Gründe für diese Fakultät dürften hier ebenso wie bei dem Privileg für Camerino in der Vielzahl verstreut liegender Christengemeinden zu suchen sein, von denen auf jeden Priester mehrere entfallen, entweder weil die Zahl der Gläubigen in den einzelnen Gemeinden so klein ist (wie in Camerino) oder weil nicht genügend Priester zur Verfügung stehen.

Würden diese Gründe das Privileg des wandernden Sonntages nicht auch in der Diaspora oder in priesterarmen, katholischen Ländern wie Lateinamerika rechtfertigen? Dürfte man sich nicht auch in diesen Fällen die gleichen Vorteile für die seelsorgliche Betreuung der Gläubigen und eine günstigere Verteilung der Arbeit für den Priester versprechen? Wenn der Seelsorge durch ein solches Privileg gedient werden kann, läßt sich bei der heutigen Praxis die Gewährung des Privilegs von seiten der zuständigen Kongregationen auch für weitere Fälle erhoffen.

Die Aussichten

Einer neueren Mitteilung zufolge ist die Konzilskongregation bereit, den Bischöfen eine Fakultät zu gewähren, kraft der sie die Zelebration von Meßfeiern am Samstag nachmittag gestatten können, durch deren Besuch die Gläubigen ihrer gottesdienstlichen Sonn- und Feiertagspflicht nachkommen können. Für eine derartige Fakultät hatte sich besonders der spanische Bischof I. Vizoso Souto (Valencia) auf der zweiten Sitzung des gegenwärtigen Vatikanischen Konzils ausgesprochen³. Zweifellos kann sie den Priestern in vielen seelsorglich schwierigen Situationen hinsichtlich der sonntäglichen Gottesdienstfeier schon eine genügende Hilfe sein.

Am 12. Juni 1964 brachte Radio Vatikan folgende Nachricht: „Die Gläubigen können dem Sonn- und Festtagsgebot der heiligen Messe auch dadurch Genüge tun, daß sie der Feier des heiligen Meßopfers am Samstag nachmittag in jenen Kirchen beiwohnen, die ausdrücklich von der lokalen kirchlichen Obrigkeit dafür angezeigt sind. Die Heilige Konzilskongregation hat auf Bitten der Ortsordinarien die Fakultät der Meßzelebration nach der ersten Vesper des Sonntagsabends mit Gültigkeit im Hinblick auf das Sonn- und Feiertagsgebot gewährt. Dem klugen Urteil der Ordinarien obliegt die Festlegung der Zeiten, Orte und Kirchen, in denen diese Fakultät nutzbar gemacht werden soll. In einigen Diözesen Italiens, der Schweiz und Argentiniens⁴ ist diese Fakultät schon rechtskräftig⁵.“ Als Gründe werden angegeben die starke Entwicklung des Wochenendtourismus, die Schwierigkeiten, denen sich zahlreiche Bergsiedlungen bezüglich des Besuches des Sonntagsgottesdienstes gegenübersehen und die vom Priester am Samstag erreicht werden können sowie der große Priestermangel in manchen Nationen. La Croix vom 12. Juni teilt mit, daß dieses Privileg auch den Katholiken in Israel gewährt wurde, wo bekanntlich der Sonntag als Werktag betrachtet wird⁶. Am 16. Juni 1964 gab Radio Vatikan noch einige klärende Erläuterungen zu der neuen Fakultät, in denen es unter anderem heißt: „Diese mehr seltenen Genehmigungen sind immer Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz, durch das die Disziplin der Kirche unverändert bleibt, die seit der Zeit der Apostel den Sonntag als den ‚Tag des Herrn‘ betrachtet⁷.“

² Fakultät Nr. 17 lautet: „Concedendi ut toto anni tempore Missa de Dominica celebrari possit diebus infra hebdomadam cum omnibus iuribus ipsius Dominicae, modo non occurrat festum primae classis.“ Eine Interpretation der Fakultät gibt I. Ting Pong Lee C.M.F. in: *Commentarium pro religiosis et missionibus*, 42. Band (1963), 319 ff.

³ *La Civiltà Cattolica*, 115/I (1964), 162.

⁴ KNA KS 28/29-64-327 meldet: „Buenos Aires 26. 6. 64. – Als erste argentinische Diözese hat Mar del Plata vom Heiligen Stuhl die Genehmigung erhalten, am Samstagabend die Sonntagsmesse zu halten.“

⁵ *La Civiltà Cattolica*, 115/III (1964), 94.

⁶ Zitiert in *La Civ. Catt.*, a. a. O., 94, Anm. 2.

⁷ Ebd., 94.